

Marschenprojekte e.V.

SATZUNG

Präambel

Marschenprojekte e.V.

Marschenprojekte e.V. verfolgt das Ziel, mit den Mitteln der Kunst einen kultur- und bildungspolitischen Beitrag in Schleswig-Holstein zu leisten: ausgehend von spezifisch auf die Region der Marsch-Landschaft bezogenen künstlerischen Projekten möchte er, auch unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Bevölkerung, ein größeres allgemeines Interesse an und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen fördern.

§ 1 Name, Vereinssitz und Geschäftsjahr

1. Name des Vereins ist *Marschenprojekte e.V.*. Er soll in Pinneberg in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Osterfeld 4, 25776 St. Annen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins *Marschenprojekte e.V.*

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:

2. Der Verein *Marschenprojekte e.V.* dient der Förderung künstlerischer Projekte, insbesondere solcher, die sich mit den schleswig-holsteinischen Marschlanden bis hin zum Wattenmeer beschäftigen. Zudem sollen vorrangig solche Projekte gefördert werden, in deren künstlerischer Praxis eine transdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Genres der Kunst mit den Wissenschaften wichtig ist, sowie mit nicht-akademischem Erfahrungswissen, das auch regionale Akteur*innen als Expert*innen miteinbezieht.
3. Projekt-Ergebnisse werden in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten öffentlich zugänglich gemacht. Ziel der Präsentationen ist, das Verständnis für die Besonderheit der hiesigen Marschlandschaften mit künstlerischen Mitteln anschaulich zu vermitteln. Auf diese Weise möchte der Verein auch ein generelles Interesse für zeitgenössisches künstlerisches Arbeiten und Forschen erwecken und als Mittel sichtbar machen, um allgemeingültige, gesellschaftliche Themen zu kommunizieren. Kooperationen mit unterschiedlichen Institutionen wie Kunst-Hochschulen, lokalen Bildungsvereinen etc. sollen die Arbeit von *Marschenprojekte e.V.* in regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken verankern.
4. Marschenprojekte e.V. realisiert seine Ziele durch eine Kooperation mit der Residenz oesterfeld04 in St. Annen / Dithmarschen: hier kommen die verschiedenen Akteur*innen der geplanten künstlerischen Projekte zusammen und können ausgehend von einem

gemeinsamen Standort ihre Arbeiten koordinieren. Je nach Projekt sind auch andere Kooperations-Partner in der Region möglich.

5. Die (Teil-)Ergebnisse der Projekte werden öffentlich in den Räumen des Hauses und des Gartens der Residenz oesterfeld 04, aber auch an anderen möglichen Orten, in verschiedenen Formaten zugänglich gemacht. Öffentliche Veranstaltungen / Projektpräsentationen zeigen die künstlerischen Arbeiten in Form von Ausstellungen, die auch von Vorträgen begleitet sein können. Die unterschiedlichen künstlerischen Formate der Ausstellungen werden von den beteiligten Akteur*innen entwickelt und können genreübergreifend sein: Installationen im Außen- und Innenbereich, Skulptur, Fotografie wie auch digitale Kunst und partizipative Kunst, die Zuschauende mit einbezieht. Ebenso gehören Performance, Tanz, Lesungen und musikalische Darbietungen zu den möglichen Präsentations-Formaten. Auch Workshops, die sich der Erkundung der Phänomene der Marsch mit künstlerischen Mitteln widmen, können gefördert werden.

Öffentliche Projektpräsentationen werden von den Akteur*innen der Projekte und Mitgliedern von *Marschenprojekte e.V.* in zuvor abgesprochener Arbeitsteilung organisiert, beworben, kuratiert und durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. *Marschenprojekte.e.V.* versteht seine Arbeit als kulturpolitischen und bildungspolitischen Beitrag in Schleswig-Holstein. Er fördert die Allgemeinheit, indem er die Realisierung von spezifisch auf die Region der Marsch-Landschaft bezogenen künstlerischen Projekten ermöglicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Eine Ablehnung des Antrages durch die MV bedarf keiner Begründung.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die ordentlichen Mitglieder erklären sich zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung bei allen kulturellen Aufgaben des Vereins bereit. Der Verein ist berechtigt, aus begründeten Anlässen, insbesondere in persönlichen Härtefällen, auf eine Erhebung des Mitgliedsbeitrages zu verzichten.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Es steht jedem Mitglied frei, die Mitgliedschaft mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu lösen. Die Kündigung ist schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder einen Ausschluss – nach Anhörung der/s Betroffenen – aussprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei Verstößen gegen die Satzung. Die Gründe sind dem/r Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Zu einer Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Treffen schriftlich per E-Mail einladen und die Tagesordnungspunkte bekannt geben. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss mit einem Vorlauf von 14 Tagen schriftlich per E-Mail durch den Vorstand eingeladen werden. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich per E-Mail einladen. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen als Präsenz-Versammlung, als virtuelle Versammlung unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Wahl / Bestätigung des Vorstands
 - b. Wahl einer protokollführenden Person
 - c. Wahl des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstands nach geprüfter Rechnungslage
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - h. Beschlussfassung zu den jährlich wechselnden programmatischen Themen und Projekten. Die Entscheidung für ein Thema erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 - i. Wahl von 1 bis 3 Kurator*innen: ihnen obliegt die Einladung der Künstler*innen. Die Mitglieder des kuratorischen Teams können Vereinsmitglieder oder externe Personen sein.
 - j. Beratung und Beschlussfassung über weitere Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins, so weit diese nicht Teil eines künftigen Projekts sind.
3. Themenvorschläge können von jedem Mitglied des Vereins eingebracht werden
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Nicht anwesende

Mitglieder können ihre Stimme schriftlich per E-Mail einem anwesenden Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit für ein Amt gewählt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungsvorschläge müssen in der Einladung aufgeführt sein.

5. Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung eines Künstlerischen Beirats beschließen. Nach Beratung in der MV setzt der Vorstand die Mitglieder des Beirats ein.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - Einer / einem ersten Vorsitzenden
 - Einer / einem zweiten Vorsitzenden
 - Einer /einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Einer / einem Schatzmeister*in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen werden. Eine zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.